



GESCHÄFTSORDNUNG

ÖAS Ausbildung und Ausbildungskommission (Beschlissen vom ÖAS-Vorstand am 26. März 2019)

1. PRAAMBEL

- 1.1. Die ÖAS bietet die fachspezifische Psychotherapieausbildung in „Systemischer Familientherapie“ derzeit in 3 Regionen an: Region West (= Graz, Innsbruck, Salzburg), Region Ost (= Wien) und SFU (= in Kooperation mit der Sigmund-Freud-Privatuniversität).
- 1.2. Die Durchführung der Ausbildung ist durch die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung der Ausbildung, die Ausbildungsordnung samt Anhängen, die Beschlüsse der Ausbildungskommission, sonstiger für die Ausbildung zuständigen Organe des Vereins und Kooperationspartner_innen sowie durch den Ausbildungsvertrag geregelt.

2. AUSBILDUNGSKOMMISSION (AK), AUSBILDUNGSKOMMISSIONSLEITUNG (AK-LEITUNG), LEITER_INNENTEAM, REGIONALLEITER_INNEN UND REGIONALTEAMS

- 2.1. Oberstes Gremium der Ausbildung ist die **Ausbildungskommission (AK)**.
 - 2.1.1. Sie besteht aus allen Lehrtherapeut_innen der ÖAS mit voller Lehrbefugnis.
 - 2.1.2. Beschlussfähig ist die AK bei Anwesenheit der AK-Leiter_in (oder delegierte Vertretung) und mindestens 2 Lehrtherapeut_innen mit voller Lehrbefugnis pro Region. Stimmen können delegiert werden (siehe Statuten).
 - 2.1.3. Bei Beschlüssen wird die „einfache Mehrheit“ als Entscheidungskriterium herangezogen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme der AK-Leiter_in.
- 2.2. Der Ausbildungskommission (AK) obliegt:
 - 2.2.1. prinzipiell alle inhaltlichen und organisatorischen Ausbildungsangelegenheiten, die der Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie bundesministeriellen Visitationsvorgaben und dem eigenen Ausbildungsverständnis dienen, administrativ und finanziell in Absprache mit dem Vorstand. Das Leitungsteam der AK (derzeit OST/WEST/SFU/AK) hat die Aufgabe, die Lehrtherapeut_innen im Vorstand zu vertreten.
 - 2.2.2. die Entscheidung und Letztkontrolle über grundlegende Veränderungen in der Ausbildung bzw. in den Ausbildungsregionen. Veränderungen können

nicht in Form einer ad hoc Regelung formuliert werden, sondern ziehen stets eine Änderung der Ausbildungsordnung oder Ergänzung der Ausbildungsordnung nach sich, die im Psychotherapiebeirat eingereicht werden muss (siehe BM-Formular Ausbildungsordnung).

- 2.2.3. die Bestellung der AK-Leiter_in aus der Gruppe der Lehrtherapeut_innen mit voller Lehrbefugnis (alle 2 Jahre durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten – Wiederwahlen sind möglich).
- 2.3. Die AK trifft sich mindestens alle 1,5 Jahre, wobei dann ebenfalls eine gemeinsame Lehrtherapeut_innen - Fortbildung stattfinden soll. Die AK wird von der Ausbildungskommissionsleiter_in (AK-Leiter_in) einberufen und geleitet. In der Zwischenzeit führt das Leitungsteam, in Absprache mit den jeweiligen Teams (derzeit OST/WEST/SFU) gemäß Punkt 2.5. die Agenden der AK.
- 2.4. Der AK-Leiter_in obliegt:
 - 2.4.1. Einberufung der Ausbildungskommission (AK),
 - 2.4.2. Einberufung des AK-Leitungsteams,
 - 2.4.3. die Vertretung der AK im ÖAS-Vorstand und in diversen Gremien außerhalb der ÖAS, insbesondere dem BMG, ÖBVP, etc., soweit nicht durch die AK bzw. der AK-Leiter_in an Dritte delegiert und achtet auf die Erfüllung bundesministerieller Anfragen und Kommunikation
 - 2.4.4. und weitere in einer Stellenbeschreibung beschriebenen Aufgaben.
- 2.5. Dem Leitungsteam der AK obliegt:
 - 2.5.1. laufende Ausbildungsangelegenheiten und die Curriculabestellung in allen Regionen zu koordinieren und zu konsensualisieren; Vereinheitlichung der Ausbildungsordnungen, sofern inhaltlich und organisatorisch möglich.
 - 2.5.2. die Bestellung von Lehrtherapeut_innen, (Vetorecht einzelner Lehrtherapeut_innen nach Sichtung des CV's der Anwärter_innen) die Behandlung von Problemfällen, Konflikten und Beschwerden in Sachen der Ausbildung, das Achten auf Einhaltung von Geschäftsordnung und Statuten. Gegebenenfalls bei Nichteinhaltung der Geschäftsordnung und Statuten ist dieses Gremium für die Sanktionierung zuständig.
 - 2.5.3. Es besteht aus der AK-Leiter_in und den Regionalleiter_innen (derzeit OST/WEST/SFU); das AK-Leitungsteam trifft sich jährlich mindestens zu 2 Sitzungen und anlassbezogen.
 - 2.5.4. die Gleichwertigkeitsprüfung von Kandidat_innen, wenn diese von anderen Einrichtungen/Ländern bei der ÖAS die Ausbildung weiterführen wollen/beginnen wollen.
 - 2.5.5. die Bestellung von Lehrtherapeut_innen mit „partieller“ Lehrbefugnis.
 - 2.5.6. die Bestellung der Vertreter_innen der ÖAS im Psychotherapie-Beirat.



- 2.5.7. die Entscheidung über gemeinsame Fortbildungen der Lehrtherapeut_innen entsprechend der Fortbildungspflicht.
- 2.6. Die Regionalleiter_in
wird im jeweiligen Team (derzeit OST/WEST/SFU) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Wiederbestellung ist möglich.
- 2.7. Der Regionalleiter_in obliegt:
- 2.7.1. generell die Führung der Region (derzeit OST/WEST/SFU), sodass ein reibungsloser und dem Gesetz konformer Ablauf gewährleistet ist, sowie ausreichend Lehrende und Standorte zur Verfügung stehen und angemessen Curricula erstellt werden. Ihr obliegt die inhaltlich-administrative Koordination in der jeweiligen Region.
- 2.7.2. die Einberufung und Leitung der Lehrtherapeut_innen-Konferenzen/-Besprechungen. Diese dienen der inhaltlichen und organisatorischen Akkordierung der vom Leitungsteam vorgegebenen Vorgaben (aus dem BM, Vorstandsbeschlüsse, inhaltliche Anregungen, Beschwerden, etc.), Konfliktlösungen, Besprechung neuer Ideen, und Anregungen und deren Umsetzung.
- 2.7.3. die Erstellung und die regionale Finanzplanung (Informationen über Ausgaben der Regionen OST und WEST), inkl. Weitergabe an den Vorstand (Kassier_in), damit ein Budget erstellt werden kann.
- 2.7.4. weitere in einer Stellenbeschreibung beschriebene Aufgaben.
- 2.8. **Den Lehrtherapeut_innen-Teams OST/WEST/SFU (den einzelnen Lehrtherapeut_innen) obliegt jeweils:**
- 2.8.1. die Wahl der Regionalleiter_in. Stimmberechtigt sind jene Lehrtherapeut_innen, die in der jeweiligen Region im vorangegangenen Jahr mehr als 35 Stunden für die Ausbildung der ÖAS tätig waren oder eine Funktionstätigkeit in der ÖAS ausüben.
- 2.8.2. die Durchführung von Curricula,
- 2.8.3. die Auswahl, Betreuung und der Ausbildungsabschluss der Studierenden,
- 2.8.4. die Koordination der Lehrenden, Evaluationen der Studierenden und der Curricula, Anrechnung von Ausbildungsinhalten im ersten und zweiten Abschnitt,
- 2.8.5. Im Sinne des Vereinszwecks die Förderung und der Besuch von Aktivitäten, die Studierende und Mitglieder vernetzen (Jour Fixe, Arbeitskreise, Ambulanz, Lesekreis, ÖAS Feste, Generalversammlung, Kongresse, u.a.).
- 2.8.6. Weitere in einer Stellenbeschreibung beschriebene Aufgaben.



3. VORRAUSSETZUNGEN, BESTELLUNG, AUSBILDUNG FÜR LEHRTHERAPEUT_INNEN

3.1. Voraussetzungen für die Aufnahme als Kandidat_in für den Lehrtherapeut_innenstatus

(alle Punkte müssen erfüllt sein):

- 3.1.1. Abschluss einer Ausbildung in der ÖAS oder einer mit der ÖAS-Ausbildung kompatiblen systemischen Ausbildung und Eintragung in die Psychotherapeut_innenliste des entsprechenden Bundesministeriums,
- 3.1.2. mindestens fünfjährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der ÖAS und besondere Verdienste um die ÖAS und die Weiterentwicklung systemischer Therapie und Praxis,
- 3.1.3. mindestens fünfjährige Arbeit als Psychotherapeut_in (SF; Systemische Familientherapie) nach Abschluss der Ausbildung,
- 3.1.4. theoretisches bzw. wissenschaftliches Arbeiten, z.B. Lehrtätigkeit, Forschung, Vorträge, Veröffentlichungen, etc.,
- 3.1.5. Vorlage einer detaillierten Beschreibung des persönlichen und beruflichen Werdegangs unter Berücksichtigung der einschlägigen Publikationen und der Vortragstätigkeit,
- 3.1.6. kontinuierliche Fortbildung über neue Entwicklungen im Feld der systemischen Familientherapie (Seminare, einschlägige Fachkongresse etc.),
- 3.1.7. Empfehlung durch die regionale Ausbildungsleitung.

3.2. Absolvierung der folgenden Fortbildungsschritte zur Anerkennung als Lehrtherapeut_in

(alle Punkte müssen erfüllt sein):

- 3.2.1. mindestens 100 Stunden teilnehmende Beobachtung bei laufenden Curricula
- 3.2.2. selbständige Leitung von Ausbildungsteilen in Anwesenheit der Ausbildungsleiter_innen der Curricula im Ausmaß von mindestens 100 Stunden
- 3.2.3. regelmäßige Supervision bei einer Lehrtherapeut_in der ÖAS (kann als Live-Supervision, Reflecting Team oder als Vor- bzw. Nachbesprechung einer Ausbildungseinheit erfolgen)
- 3.2.4. Regelmäßige Teilnahme an Lehrtherapeut_innen Sitzungen, Fortbildungen der Lehrtherapeut_innen, u.a.
- 3.2.5. Mitarbeit bei der Organisation der Ausbildung
- 3.2.6. Reflexion des Lernprozesses während der Ausbildung zur Lehrtherapeut_in und der eigenen Lehrtätigkeit in der Gruppe der Lehrtherapeut_innen



- 3.2.7. Informieren über Rahmenbedingungen und Richtlinien der Ausbildung und Berufs der Psychotherapeut_in und Interna des Vereins und der Ausbildung.

I. BESTELLUNGSVERFAHREN FÜR LEHRTHERAPEUT_INNEN

Für die Bestellung von Lehrtherapeut_innen mit voller Lehrbefugnis sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Vorschlag durch die Regionalleitung entsprechende Kandidat_innen zu den notwendigen Fortbildungsschritten in ihrer Ausbildungsregion zuzulassen.
2. Screening durch das AK-Leitungsteam, bei dem die Eignung hinsichtlich der erforderlichen Kriterien überprüft wird.
3. Abstimmung über die Zulassung der Kandidat_innen zu den erforderlichen Fortbildungsschritten durch das Leitungsteam. Die Zulassung ist durch einfache Mehrheit gegeben. Die Kandidat_innen sind bei der Diskussion und bei der Abstimmung nicht anwesend.
4. Nach Absolvierung aller Fortbildungsschritte Vorschlag zur Anerkennung der Kandidat_innen als Lehrtherapeut_innen durch jene Regionalleiter_innen, in deren Ausbildungsregion die Kandidat_innen ihre Lehrtherapeut_innen-Ausbildung absolviert haben,
5. Anerkennung der Kandidat_innen als Lehrtherapeut_innen durch die Ausbildungskommission nach Hearing durch Beschluss mit einfacher Mehrheit und deren Nennung im entsprechenden Ministerium.

II. BESTELLUNGSKRITERIEN FÜR LEITUNGSFUNKTIONEN

Für Leitungsfunktionen kommen ausschließlich aktive Lehrtherapeut_innen mit voller Lehrbefugnis in Frage, die (alle Punkte müssen erfüllt sein):

- alle Ausbildungsteile eines Curriculums kennengelernt,
- Einblick in den Ausbildungsprozess von Beginn zum Abschluss gewonnen haben,
- und die Rahmenbedingungen der Ausbildungsgestaltung beherrschen,
- über Führungs-, Koordinierungs- und Planungskompetenz verfügen.



III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DES STATUS ALS LEHRTHERAPEUT_IN

Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Lehrtherapeut_innenstatus sind (alle Punkte müssen erfüllt sein):

- laufende psychotherapeutische Tätigkeit,
- laufende Tätigkeit als Lehrtherapeut_in,
- sich fortlaufend informieren über Vereins- und Ausbildungsbelange
- regelmäßige Teilnahme an den regionalen Lehrtherapeut_innen-Sitzungen und an den Sitzungen der AK,
- verpflichtende Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der AK,
- Engagement für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehrbetriebs, der systemischen Theorie, Methode und Praxis,
- Mitgliedschaft in der ÖAS.

Der Lehrtherapeut_innenstatus kann verändert, ruhend gemeldet und auch zurückgelegt werden. Dies muss jeweils der AK-Leitung und dem entsprechenden Bundesministerium gemeldet werden.

IV. LEHRTHERAPEUT_INNEN MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS

- Lehrtherapeut_innen mit partieller Lehrbefugnis sind Psychotherapeut_innen, die nicht in die Planung und in den fortlaufenden Abstimmungsprozess des Lehrbetriebs involviert sind, aber von der jeweils zuständigen Regionalleitung als Lehrtherapeut_innen mit partieller Lehrbefugnis beauftragt werden.
- Sie sind nicht verpflichtet, zu den regionalen Sitzungen der Lehrtherapeut_innen und zu den AK-Sitzungen zu kommen und haben dort kein Stimmrecht, sie können jedoch zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- Sie werden für einen gewissen Zeitraum beauftragt, bestimmte, ausgewählte Lehrinhalte zu vermitteln (z.B. Einzelselbsterfahrung, Leitung von Theorie- oder Gruppenselbsterfahrungsseminaren).
- Sie werden von der Regionalleitung bei Bedarf herangezogen.
- Sie müssen Mitglieder der ÖAS sein und leisten jährlich eine Lehrtherapeut_innenabgabe, deren Höhe jeweils von der AK festzulegen ist. Sie sind verpflichtet sich aktiv über den Lehrbetrieb zu informieren. Die Teamleiter_innen (OST/WEST/SFU) informieren die Lehrtherapeut_innen mit partieller Lehrbefugnis,



die in der jeweiligen Ausbildungsregion tätig sind, mindestens 1x jährlich über den Lehrbetrieb.

- Der partielle Lehrtherapeut_innenstatus kann verändert, ruhend gemeldet und zurückgelegt werden. Dies muss dem jeweils zuständigen Bundesministerium gemeldet werden.

